

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Amtliches Nachrichtenblatt der Bayerischen Landesregierung

Nr. 15

München, den 20. August

1946

Gesetz Nr. 27

über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen.

Vom 18. Juni 1946.

Art. 1

Die Hemmung der Verjährungsfristen wird bis zum Schluß des Jahres 1946 ausgedehnt.

Art. 2

Die Bestimmung des § 1 gilt sinngemäß:

1. für Fristen, die für die Beschreitung des Rechtswegs oder die sonstige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren gesetzlich oder rechtsgeschäftlich oder durch Tarifordnung bestimmt sind, mit Ausnahme der Fristen, die in den §§ 152, 153 der Reichskonkursordnung vorgesehen sind;
2. für alle sonstigen Fristen, auf die § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist.

Art. 3

Die Vorschriften der §§ 30, 31 der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) in der Fassung der Verordnung vom 3. November 1941 (RGBl. I S. 684) sind bis zum Ablauf der in § 1 bestimmten Frist nicht anzuwenden.

Art. 4

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1946 in Kraft.

München, den 18. Juni 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Gesetz Nr. 28

über die Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln in Bayern.

Vom 23. Januar 1946.

Art. 1

Das Reichsgesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (RGBl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze vom 22. Mai 1933 (RGBl. I S. 287), vom 9. Januar 1934 (RGBl. I S. 22) und vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) sowie die hiezu ergangenen Vollzugsverordnungen und sonstigen Bestimmungen über Einfuhr, Ausfuhr, Gewinnung, Herstellung, Verarbeitung von Betäubungsmitteln und den Verkehr mit ihnen bleiben in Bayern in Kraft, soweit sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen und sonstigen Anordnungen der Militärregierung geändert werden.

Art. 2

Die Aufgaben, die nach der Reichsgesetzgebung im Betäubungsmittelwesen bisher dem Reichsgesundheitsamt in Berlin und der damit verbundenen Opiumstelle oblagen, werden im Lande Bayern der Gesundheitsabteilung des Staatsministeriums des Innern, München, Martiusstr. 4, übertragen. Diese wird ermächtigt, sich hierbei der Mitwirkung der Bayerischen Landesapothekenkammer und der Regierung pharmaziererte zu bedienen.

Art. 3

Die Anträge auf Erteilung von Bezugscheinen zum Erwerb und zur Veräußerung von Betäubungsmitteln sind künftig bei der Bayerischen Landesapothekenkammer in München, Am Platzl 5, einzureichen. Soweit Formblätter nach der Verordnung vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 208) nicht zur Verfügung stehen, müssen die Anträge neben den in dem Formblatt verlangten Angaben noch die Feststellung enthalten, daß der Käufer zum Erwerb von Betäubungsmitteln ermächtigt ist und daß die bestellte Menge für medizinische und wissenschaftliche Zwecke benötigt wird.

Art. 4

Personen, die bisher eine Erlaubnis des Reichsgesundheitsamtes für die Einfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln und -zubereitungen, ihre Gewinnung, ihre Herstellung und Verarbeitung und den Verkehr mit ihnen hatten und in Bayern ihren Wohnsitz oder eine geschäftliche Niederlassung haben, haben dies sofort der Gesundheitsabteilung des Staatsministeriums des Innern anzuzeigen. Die Anzeige hat Namen, Wohnsitz, Firma, Art der erteilten Erlaubnis zu enthalten. Außerdem ist zu berichten, welche und wie viele Betäubungsmittel in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1945 ein- oder ausgeführt, hergestellt oder verkauft wurden. Künftig sind diese Berichte monatlich bis zum 1. des folgenden Monats bei der Gesundheitsabteilung des Staatsministeriums des Innern einzureichen.

Art. 5

Verboten ist:

1. Die Versendung irgendwelcher Betäubungsmittel aus der oder durch die amerikanische Besatzungszone zum Zwecke der Ausfuhr aus Deutschland, soweit nicht eine schriftliche Genehmigung des Direktors des Amtes der amerikanischen Militärregierung (US-Zone) vorliegt,
2. die Einfuhr von Betäubungsmitteln in die amerikanische Besatzungszone von außerhalb Deutschlands entweder unmittelbar oder durch die Zone einer anderen Besatzungsmacht, soweit nicht eine schriftliche Genehmigung des Direktors des Amtes der amerikanischen Militärregierung (US-Zone) vorliegt,
3. die Versendung von Betäubungsmitteln von der amerikanischen Besatzungszone in eine andere Besatzungszone in Deutschland oder von einer anderen Zone in die amerikanische Besatzungszone, sofern nicht eine schriftliche Genehmigung des Direktors des Amtes der amerikanischen Militärregierung für Bayern und eine

gleiche Genehmigung der entsprechenden Militärregierung der anderen Zone vorliegt,

4. die Herstellung von Diacetyl- Morphium, auch als Diamorphium oder Heroin bekannt.

Art. 6

Wer den in Art. 5 dieses Gesetzes enthaltenen Verboten vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist. Der Versuch ist strafbar.

Fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die in Art. 5 des Gesetzes enthaltenen Verbote wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Vorschriften des § 10 Abs. 4 und 5 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 finden entsprechende Anwendung.

Art. 7

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium des Innern.

Art. 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1946 in Kraft.

München, den 23. Januar 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Verordnung Nr. 68

über die Wiederaufnahme der Justizausbildung und die Staatsprüfungen.

Vom 4. April 1946.

Durch die Ereignisse bei Kriegsende ist das Justizausbildungs- und Prüfungswesen unterbrochen worden. Es liegt gleichermaßen im Interesse der jungen Rechtswahrer wie in dem gegenwärtigen Personalstande der Dienststellen begründet, daß sowohl die Rechtsstudenten als auch die Referendare möglichst rasch in den Stand gesetzt werden, ihre Prüfungen abzulegen und so wenigstens zum Teil den durch den Krieg eingetretenen Zeitverlust einzuholen. Zu diesem Zwecke wird folgendes bestimmt:

I. Prüfungsbehörde.

§ 1. Bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wird ein Landesjustizprüfungsamt errichtet. Diesem werden für das Land Bayern diejenigen Aufgaben und Befugnisse übertragen, welche bisher dem Reichsjustizprüfungsamte zustanden. Die Prüfungsämter bei den Oberlandesgerichten München und Nürnberg werden mit dem Landesjustizprüfungsamte vereinigt.

§ 2. Das Landesjustizprüfungsamt besteht aus dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Stellvertretern desselben und Mitgliedern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen Justizbeamte sein und die Befähigung zum Richteramt haben. Die übrigen Mitglieder sollen aus der Zahl der Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte oder Universitätslehrer des Rechts oder aus den Kreisen derjenigen Landesbeamten entnommen werden, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben oder sonst hervorragende Vertreter der Wissenschaft, der Wirtschaft oder des öffentlichen Lebens sind. Alle Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes werden vom Staatsminister der Justiz ernannt.

§ 3. Die Staatsprüfungen finden statt am Sitze des Landesjustizprüfungsamtes in München; sie können im Bedarfsfalle nach Anordnung des Vorsitzenden auch an anderen Orten abgehalten werden.,

II. Die erste juristische Staatsprüfung

§ 4. Zur ersten juristischen Staatsprüfung können solche Bewerber zugelassen werden, welche

- a) mindestens während zweier der Prüfung vorausgehender Halbjahre an einer bayerischen Universität die Rechte studiert haben und
- b) durch Eintritt in den Vorbereitungsdienst sich der Laufbahn eines Richters, Staatsanwalts, Notars oder Rechtsanwalts oder dem Lehrberufe an einer Universität widmen wollen.

Der Vorsitzende des Landesjustizprüfungsamtes kann auch andere Bewerber, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere aus den Kreisen der Rückwanderer, Verdrängten und Flüchtlinge zulassen.

Bis zur Neuregelung der Vorschriften über die Zulassung, insbesondere die Dauer des Universitätsstudiums und des Studienganges hat der Bewerber ein Universitätsstudium von mindestens sechs Halbjahren nachzuweisen. Der Vorsitzende des Landesjustizprüfungsamtes kann im Einzelfalle Befreiung erteilen sowohl hinsichtlich der Dauer des nachzuweisenden Universitätsstudiums als auch hinsichtlich einzelner Studien- und Prüfungsfächer und sonstiger Voraussetzungen zur Zulassung oder auch hinsichtlich ihres Nachweises.

Die bisherigen Ausnahmeverordnungen für Wehrmachtangehörige und Kriegsteilnehmer kommen in Wegfall.

§ 5. Bei der Meldung zur Prüfung hat der Bewerber die Prüfungsgebühr mit 50 RM. bei der Kasse des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz einzuzahlen.

§ 6. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Landesjustizprüfungsamtes.

§ 7. Die juristische Staatsprüfung wird bis auf weiteres in einem übergangsweise vereinfachten Verfahren abgelegt; dieses findet gleichmäßig Anwendung auch auf solche Prüflinge, welche nicht Kriegsteilnehmer sind. Die Prüflinge haben drei Aufsichtsarbeiten mit fünfständiger Arbeitszeit aus dem Gebiete des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts zu liefern. Als Hilfsmittel werden den Prüflingen nur die Gesetze zur Verfügung gestellt. Andere Hilfsmittel sind ausgeschlossen. Die Hausarbeit wird den Prüflingen erlassen.

Soweit bei Prüfungen, welche durch die Ereignisse bei Kriegsende unterbrochen worden sind, Prüfungsarbeiten schon geliefert sind, werden sie sämtlich zur Bewertung herangezogen.

Die mündliche Prüfung findet statt vor einem Ausschusse von drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden, von welchen mindestens einer ein Universitätslehrer des Rechts sein soll. Die mündliche Prüfung des einzelnen Prüflings soll insgesamt etwa eine Stunde dauern.

§ 8. Über das Ergebnis der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit unter Verwendung der bisherigen Benotungen.

§ 9. Das dem Prüfling zu erteilende Zeugnis unterzeichnet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

III. Der Vorbereitungsdienst.

§ 10. Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist davon abhängig, daß die Militärregierung ihre Zustimmung zur Aufnahme des Bewerbers erteilt hat.

Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird solchen Rechtskundigen gewährt, welche sich dem Dienste als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt oder dem Lehrberufe an einer Universität widmen wollen und die erste juristische Staatsprüfung in Bayern abgelegt haben. Sie kam gastweise auch anderen Bewerbern gewährt werden. Hierüber entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

§ 11. Der Vorbereitungsdienst der Referendare wird allgemein auf 2½ Jahre herabgesetzt. In Betracht kommt nur ein tatsächlich geleisteter Vorbereitungsdienst.

In dieser Zeit wird der Referendar ausgebildet

| | |
|---|-----------|
| beim Amtsgericht | 12 Monate |
| beim Landgericht in Zivilsachen | 5 Monate |
| beim Landgericht in Strafsachen | 3 Monate |
| bei der Staatsanwaltschaft | 3 Monate |
| beim Rechtsanwalt und Notar | 4 Monate |
| beim Oberlandesgericht | 3 Monate. |

Durch Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag eines Referendars oder auch von Amts wegen nach Anhörung desselben abgekürzt werden bis auf 1 Jahr und 6 Monate, wenn die Leistungen des Referendars und seine gesamte Persönlichkeit nach dem Grade seiner Ausbildung eine solche Abkürzung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Soweit bisher der Vorbereitungsdienst eines Referendars oder K-Assessors diesem abgekürzt worden ist, behält es dabei sein Bewenden. Im übrigen werden die Ausnahmenvorschriften über eine allgemeine Abkürzung des Vorbereitungsdienstes der Referendare und K-Assessoren aufgehoben.

Die als Hilfsrichter oder als Staatsanwalt gemäß den Bestimmungen des § 14a dieser Verordnung verbrachte Zeit wird voll angerechnet werden.

§ 12. Bei Einteilung des Vorbereitungsdienstes kann der Oberlandesgerichtspräsident nach Maßgabe der gegenwärtigen Notwendigkeiten und Möglichkeiten, insbesondere auch im Hinblick auf eine etwa gewährte Abkürzung des Vorbereitungsdienstes, von der Reihenfolge oder Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte abweichende Anordnungen treffen.

Auf die praktische Ausbildung der Referendare und K-Assessoren zum Zwecke ihrer Verwendbarkeit im Dienste ist besonderes Gewicht zu legen. Die Hinweise der Justizbildungsordnung vom 4. 1. 1939, RGBI. I S. 6, §§ 39—46 sind zu befolgen.

§ 13. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Referendare und K-Assessoren während ihrer Ausbildung einer Arbeits- beziehungsweise Übungsgemeinschaft angeschlossen und in dieser nachdrücklich gefördert werden. Zu diesem Zwecke sind besonders geeignete Richter oder Staatsanwälte zu bestimmen, welche mit den Teilnehmern den gesamten Rechtsstoff bearbeiten. Die Gemeinschaftsleiter werden durch den Vorsitzenden des Landesjustizprüfungsamtes auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten bestellt. Mindestens eine Arbeitsgemeinschaft wird bei jedem Landgericht und je eine Übungsgemeinschaft bei jedem Oberlandesgericht errichtet. Bei großen Amtsgerichten kann eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden. Der Referendar soll möglichst von Anfang seiner Ausbildung an, jedenfalls aber während seines Vorbereitungsdienstes beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft einer Arbeitsgemeinschaft und während seiner Ausbildung beim Rechtsanwalt und Notar und beim Oberlandesgericht einer Übungsgemeinschaft zugeteilt werden. Dem Gemeinschaftsleiter obliegt es, die Arbeitsweise seiner Gemeinschaft möglichst zweckentsprechend und förderlich zu gestalten, auch durch Heranziehung von Mitarbeitern. Er soll bestrebt sein, mit den Teilnehmern seiner Gemeinschaft auch außerdienstlich in Fühlung zu kommen, um ein Bild von ihrer Persönlichkeit zu erhalten.

Mit den Übungen sind schriftliche Arbeiten, auch unter Aufsicht, zu verbinden, in welchen der Teilnehmer in der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten für die große Staatsprüfung und im freien Aktenvortrag geschult werden.

Für die Arbeits- und Übungsgemeinschaften sollen in der Woche mindestens zwei Doppelstunden verwendet werden.

§ 14. Diejenigen Referendare oder K-Assessoren, welche einen Vorbereitungsdienst von 1 Jahr und 3 Monaten abgeleistet haben, sollen nach § 1 der 3. Vereinf.VO. vom 12. 2. 1942, RGBI. I S. 333, schon während des Vorbereitungsdienstes mit der selbständigen Wahrnehmung von Geschäften eines Richters, Staatsanwaltes oder Rechtsanwaltes betraut werden. Im Interesse sowohl der Ausbildung der Referendare wie auch aus Gründen des gegenwärtigen Personalbedarfs der Dienststellen ist von dieser Möglichkeit ausgiebig Gebrauch zu machen, wo hiezu geeignete Referendare, insbesondere K-Assessoren zur Verfügung stehen. Über die Art solcher Verwendung der Referendare haben die AV. d. RJM. vom 4. 7. 1942, DJ. S. 454, 455, nähere Anweisungen und Richtlinien gegeben. Durch solche Beschäftigungsaufträge darf jedoch die Zeit des Vorbereitungsdienstes nicht um mehr als drei Monate verlängert werden.

§ 14a. Keine der Bestimmungen des § 14 soll die nachstehende Verwendung von Referendaren und K-Assessoren verhindern.

„Hilfsrichter: Ein Referendar mit 1 Jahr praktischer Ausbildung sowie ein K-Assessor, der ohne zweite juristische Prüfung zugelassen wurde, kann, nach dem Ermessen des Justizministers, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Militärregierung, für die Tätigkeit als Richter an einem Amtsgericht oder Landgericht ernannt werden.“

„Nach dem Ermessen des Justizministers können K-Assessoren und Referendare bevollmächtigt werden, das Amt des Staatsanwaltes an einem Landgericht zu versehen. Ebenso können Rechtsanwälte, Notare und andere Personen, die die zweite juristische Prüfung bestanden haben, für die Stellung eines Staatsanwaltes beim Landgericht verwendet werden.“

IV. Die große Staatsprüfung

§ 15. Die große Staatsprüfung wird beim Landesjustizprüfungsamt abgehalten.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Landesjustizprüfungsamtes. Sie kann auch solchen Referendaren gewährt werden, welche gastweise in den Vorbereitungsdienst bei einem bayerischen Oberlandesgericht aufgenommen worden sind.

Die Prüfung findet übergangsweise in einem vereinfachten Verfahren statt. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Landesjustizprüfungsamtes. Bei der mündlichen Prüfung hat der Prüfling einen Aktenvortrag zu halten. Die Vortragsakten werden dem Prüfling am dritten Werktag vor der Prüfung beim Prüfungsamt ausgehändigt.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Richter, Staatsanwälte, Notare oder Rechtsanwälte sein.

Das dem Prüfling zu erteilende Zeugnis unterzeichnet der Staatsminister der Justiz oder der von ihm Beauftragte.

V.

§ 16. Im übrigen finden die bisherigen Bestimmungen der Justizbildungsordnung vom 4. 1. 1939, RGBI. I S. 6, und die hiezu ergangenen Vorschriften sinngemäß Anwendung. Soweit in diesen auf den Nationalsozialismus insbesondere auf eine solche Gesinnung oder Betätigung der Rechtsstudenten oder Referendare Bezug genommen ist, bleiben diese Bestimmungen außer Betracht. Hierauf ist strengstens zu achten! Insbesondere bleiben auch die Vorschriften über den Arbeits- und Wehrdienst sowie über den Nachweis der arischen Abstammung außer Anwendung.

München, den 4. April 1946.

Der Staatsminister der Justiz
Dr. Wilhelm Hoegner.

46,216
VO 69VO
56,395

Verordnung Nr. 69
über den Geschäftsbereich und die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
Vom 18. Juni 1946.

§ 1

Das Staatsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, in den nachfolgenden Bestimmungen mit „Staatsministerium“ bezeichnet, hat unter Übernahme der hierfür vorhandenen staatlichen Behörden, Ämter und Einrichtungen, die oberste Aufsicht und Leitung der Ernährungs-, der Land- und der Forstwirtschaft.

Es führt die Bezeichnung „Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“.

Das Staatsministerium übt die Dienstaufsicht über das gesamte Verwaltungspersonal des Ernährungswesens, der Landwirtschaft und Forsten aus.

§ 2

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums umfaßt die Geschäftsaufgaben, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, vom Reichsnährstand und vom Reichsforstamt innerhalb des Staates Bayern wahrgenommen worden sind.

§ 3

Die reichsrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Ernährungs-, der Land- und der Forstwirtschaft bleiben bis zur Neuregelung in Kraft. Die dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsnährstand und dem Reichsforstamt zugestandenen Befugnisse sind auf das Staatsministerium übergegangen.

Das Staatsministerium ist zur Übertragung dieser Befugnisse ermächtigt.

§ 4

Für den Geschäftsgang beim Staatsministerium wird vom Staatsminister eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Staatsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erlassen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

München, den 18. Juni 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Verordnung Nr. 70
über die Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen.
Vom 30. April 1946.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. 9. 1937 (RGBl. I S. 1051) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in § 2 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges vom 11. 10. 1944 (RGBl. S. 245) bezeichneten Pachtverträge verlängern sich, wenn sie bis zum

Ende des Jahres 1947 ohne Kündigung ablaufen, auf unbestimmte Zeit.

(2) Absatz 2 des § 2 der genannten Verordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 2

(1) Auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge oder Verträge, die nach § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung oder nach § 1 dieser Verordnung sich verlängerten, können unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist frühestens zum Schluß des nach dem 31. 12. 1948 endenden Pachtjahres gekündigt werden.

(2) Auf Antrag eines Vertragsteiles kann das Pachtamt einen Vertrag zu einem früheren Zeitpunkt aufheben, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Pächter anhaltend schlecht bewirtschaftet oder in erheblichem Maße seiner Ablieferungspflicht schuldhaft nicht nachkommt.

(3) Das Pachtamt kann Anordnungen über die Abwicklung des aufgehobenen Vertrages treffen; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(4) Unberührt bleiben die Vorschriften und Vereinbarungen über die fristlose Kündigung von Verträgen.

§ 3

Das Staatsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Staatsministerium der Justiz können gemeinschaftlich Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen und Zweifelsfragen im Verwaltungswege regeln.

München, den 30. April 1946.

Der Bayer. Staatsminister für Ernährung
und Landwirtschaft
Dr. Baumgartner.

Der Bayer. Staatsminister der Justiz
Dr. Wilhelm Hoegner.

Verordnung Nr. 71
über die Verteilung von Dienstabweisungen der Staatsregierung an die Behörden.
Vom 22. Juni 1946.

§ 1

Dienstabweisungen an die Behörden des Landes werden im Ministerpräsidium ausgefertigt und an die Staatsministerien zugeleitet.

Beim Ministerpräsidium wird eine Kontrollstelle eingerichtet, die den Ausgang der Dienstabweisungen an die Ministerien feststellt und deren Vollzugsmeldungen entgegennimmt.

§ 2

Die Staatsministerien haben die ihnen zugegangenen Anweisungen mit tunlichster Beschleunigung an die Mittelstellen (Regierungspräsidenten usw.) weiterzuleiten.

Der Zeitpunkt der Weiterleitung ist der Kontrollstelle beim Ministerpräsidium zu melden.

§ 3

Die Mittelstellen leiten die Dienstabweisungen mit tunlichster Beschleunigung an die Unterbehörden (Oberbürgermeister und Landräte) weiter.

Der Zeitpunkt der Weiterleitung ist den Staatsministerien und von diesen der Kontrollstelle beim Ministerpräsidium zu melden.

§ 4

Die Landräte sind verpflichtet, solche Weisungen, die von den Gemeinden ausgeführt werden müssen, mit tunlichster Beschleunigung an die nicht kreisunmittelbaren Gemeinden weiterzuleiten und darüber Vollzugsmeldung an die Regierungspräsidenten zu erstatten. Diese haben die Vollzugsmeldungen an die Staatsministerien weiterzuleiten, diese an die Kontrollstelle beim Ministerpräsidium.

§ 5

Die Zeitdauer der Durchleitung der Anweisungen richtet sich nach ihrer Dringlichkeit.

Auf keinen Fall darf die Durchleitung einer nicht vordringlichen Anweisung länger als eine Woche dauern.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

München, den 22. Juni 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Verordnung Nr. 72

des Staatsministeriums des Innern über die
Bildung einer Bayerischen Landesgrenzpolizei.

Vom 15. November 1945.

§ 1

Zum Zwecke des polizeilichen Schutzes der Landesgrenzen wird eine Landesgrenzpolizei gebildet.

§ 2

Die Leitung der Landesgrenzpolizei obliegt der Bayerischen Landesgrenzpolizeidirektion mit dem Sitz in München. Sie ist dem Staatsministerium des Innern unmittelbar unterstellt.

§ 3

Der Landesgrenzpolizeidirektion sind neun Grenzpolizeikommissariate unterstellt mit dem Dienstsitz in Oberstaußen, Garmisch-Partenkirchen, Kiefersfelden, Freilassing, Passau, Furth i. W., Waldsassen, Hof und Coburg.

§ 4

Der Landesgrenzpolizei gehört als Spezialorganisation der Zollgrenzschutz an, der hinsichtlich der Überwachung und des Vollzugs der Zoll- und Devisengesetze der Oberaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen untersteht.

§ 5

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erläßt das Staatsministerium des Innern Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. 3. 1946 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Staatsministeriums des
Innern über die Bildung einer Bayerischen
Landesgrenzpolizei.

Vom 15. November 1945.

§ 1

Der Grenzpolizei obliegt der polizeiliche Schutz der Landesgrenze und die Überwachung der Gren-

zen der Besatzungszonen. Im einzelnen hat sie folgende Aufgabe zu erfüllen:

1. Überwachung des ordnungsgemäßen Grenzverkehrs:
 - a) Prüfung der Reisepapiere,
 - b) Mitwirkung bei der Handhabung fremdenpolizeilicher Vorschriften,
 - c) Sonstige Geschäfte des Grenzdienstes, die sich aus den bestehenden Staatsverträgen ergeben (Schubgeschäfte, Ausweisungen, Auslieferungen, Übernahmen).
2. Verhinderung unerlaubten Grenzübertritts:
 - a) Überwachung der deutschen Grenze,
 - b) Zurückweisung unerwünschter Personen (Zigeuner, mittelloser Ausländer, fremdländischer Arbeitsloser, Ausgewiesener usw.),
 - c) Fahndung nach gesuchten Verbrechern,
 - d) Verfolgung von Paßvergehen und sonstigen strafbaren Handlungen, die bei der Grenzkontrolle festgestellt werden.
3. Verhinderung der Einfuhr oder Ausfuhr nicht genehmigten gedruckten oder geschriebenen Materials,
4. Bekämpfung des Schmuggels,
5. Sammlung von Nachrichten, die die Gefährdung der Grenze betreffen.
6. Alle sonstigen Aufgaben, die nötig erscheinen zur Durchführung der Gesetze und Bestimmungen der Militärregierung, betreffend den Reise- und Warenverkehr über die Auslands- und Interzonengrenzen. Das Überschreiten der Landesgrenze und der Grenzen der Besatzungszonen ist in keinem Falle bzw. nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

§ 2

Die Landesgrenzpolizei ist eine selbständige, dem Staatsministerium des Innern unterstehende Behörde. Chef der Landesgrenzpolizeidirektion ist ein Referent des Staatsministeriums des Innern, der als solcher dem Staatsminister des Innern unmittelbar unterstellt ist. Der Sitz der Landesgrenzpolizeidirektion ist München.

§ 3

Der Landesgrenzpolizei gehört als Spezialorganisation der Zollgrenzschutz an. Dem Zollgrenzschutz obliegt neben seiner Tätigkeit als Grenzpolizei die Überwachung und der Vollzug der Zoll- und Devisengesetze. Insoweit untersteht der Zollgrenzschutz der Oberaufsicht des Finanzministeriums.

§ 4

Das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium der Finanzen erlassen gesonderte Dienst-anweisungen für ihren Aufgabenbereich.

§ 5

Die Organisation der Grenzpolizei ist so durchzuführen, daß die Einheitlichkeit des Grenzpolizeidienstes gewährleistet ist. Die Dienstpläne sind entsprechend zu erstellen.

§ 6

Wenn bei Beanstandungen an der Grenze zollrechtliche Vergehen festgestellt werden, so ist die Angelegenheit dem Grenzollendienst und im Falle der Feststellung anderer grenzpolizeilicher Verfehlungen der Grenzjägerei zu übergeben.

Die Landpolizei- und Forstbeamten sind bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen im Bereich

des grenznahen Gebietes auf Ersuchen durch die Grenzpolizei zu unterstützen. Ebenso haben die Landpolizei- und Forstbehörden der Grenzpolizei Hilfe zu leisten.

Das Einschreiten der Grenzpolizei bei strafbaren Handlungen, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1 niedergelegten Aufgaben stehen, ist nur bei Gefahr im Verzug gestattet. Ansonsten ist die nächste Polizei- oder Forstbehörde zu verständigen.

§ 7

Die Uniformierung und Bewaffung der gesamten Grenzpolizei geschieht durch die Landesgrenzpolizeidirektion. Die Uniform besteht aus einer grünen Bluse mit hellgrünen Spiegeln am linken Krageneck und einer schwarzen Hose sowie einem schwarzen Mantel. Am linken Ärmel wird ein gesticktes Abzeichen mit der Aufschrift „Bayerische Grenzpolizei“ getragen. Die Dienstgradabzeichen werden auf dem Spiegel angebracht. Die Zollbeamten tragen auch rechts einen Spiegel mit einem aufgestickten „Z“.

Die erste Uniformausstattung geschieht auf Staatskosten, die weiteren Ausstattungen geschehen auf eigene Kosten der Beamten. Dem Beamten wird hierzu ein monatlicher Bekleidungszuschuß gewährt.

§ 8

Die Dienstaussweise sind nach einem einheitlichen, von der Grenzpolizeidirektion erstellten Muster von der Grenzpolizeidirektion auszustellen und der Militärregierung für Bayern zur Gegenzeichnung vorzulegen. Ein Muster des Ausweises liegt an.

§ 9

Für die Ausbildung der Beamten wird eine gemeinsame Schule errichtet mit eigenen Lehrern für Grenzpolizei- und Zolldienst. Der staatsbürgerliche Unterricht, die körperliche Schulung und die Waffenausbildung werden gemeinsam durchgeführt, die theoretische Ausbildung getrennt, wobei aber die wichtigsten Sondervorträge den Angehörigen der anderen Sparte nahegebracht werden sollen.

Die Fortbildung der Beamten und die Vorbereitungen auf Prüfungen erfolgt durch Fernkursbriefe.

§ 10

Im Anschluß an die Schule wird eine gemeinsame Hundeschule mit eigener Hundezucht eingerichtet.

§ 11

Der Schule wird eine Waffenmeisterei angegliedert. Diese hat das Waffenverzeichnis für die ganze Grenzpolizei zu führen, die Beaufsichtigung und Reparatur der Dienstwaffen, die Verteilung der Munition und die waffentechnische Ausbildung vorzunehmen.

§ 12

Der Haushalt für die Landesgrenzpolizeidirektion wird durch das Staatsministerium des Innern, für den Zollgrenzschutz durch das Staatsministerium der Finanzen erstellt.

Die Ausgaben für die Schule, das Hundewesen und die Waffenmeisterei werden von beiden Ministerien entsprechend übernommen.

§ 13

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Verkündung in Kraft.

München, den 29. Januar 1946.

Der Staatsminister der Finanzen
Terhalle

Der Staatsminister des Innern
J. Seifried.

Verordnung Nr. 73

zum Schutz der heimatlosen Jugendlichen.

Vom 15. April 1946.

Um dem planlosen Wandern der durch den Krieg und seine Folgen heimatlos gewordenen Jugend zu steuern, wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Als heimatlose Jugendliche im Sinne dieser Verordnung gelten Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne festen Aufenthaltsort sind und nicht unter der Aufsicht erwachsener Angehöriger stehen.

§ 2

Die Stadt- und Kreisjugendämter oder die von ihnen beauftragte Stelle haben solchen Jugendlichen Fürsorge zu gewähren. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk das Fürsorgebedürfnis auftritt.

§ 3

Die Fürsorgepflicht der Jugendämter umfaßt die Aufgabe, die Jugendlichen wieder an ein geordnetes Leben zu gewöhnen und seßhaft zu machen. Dazu gehört:

1. Die heimatlosen Jugendlichen zu Fürsorgezwecken festzuhalten, um ihre Verhältnisse zu prüfen;
2. eine beschleunigte Wiedervereinigung dieser Jugendlichen mit ihren Angehörigen herbeizuführen;
3. die Jugendlichen gemäß den Bestimmungen des RJWG. vom 9. 7. 1922 und der RFV. vom 13. 2. 1924 zu unterstützen und zu betreuen.

§ 4

Wenn der Jugendliche keinen gesetzlichen Vertreter hat oder wenn dieser an der Ausübung seiner Rechte verhindert ist, ist Antrag auf Einleitung einer Vormundschaft oder Pflegschaft zu stellen. Soweit vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen oder die Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig sind, ist vorläufig das Amtsgericht des Ortes zuständig, in dem der Jugendliche aufgegriffen wurde.

§ 5

Alle Behörden, insbesondere die Wohlfahrts-, Arbeits-, Wirtschafts-, Ernährungsämter, die Bürgermeister, die Polizei und alle Stellen der privaten Fürsorge sind verpflichtet, heimatlose Jugendliche im Sinne des § 1 dieser Verordnung sofort dem zuständigen Kreis- oder Stadtjugendamt zu melden und zuzuführen. Die Gemeindebehörde kann die Jugendlichen in vorläufigen Gewahrsam, jedoch nicht in Polizeihaft nehmen.

Verboten ist, diese Jugendlichen mit Bargeld oder Lebensmittelkarten zu versehen. Die Ausgabe von Lebensmittelkarten durch die Verteilungsstellen des Ernährungsamtes darf nur mit Zustimmung des Jugendamtes erfolgen. In dringenden Fällen muß erste Hilfe in Form von Nachtquartier und Verköstigung sowie ärztlicher Beistand geleistet werden.

§ 6

Den Jugendämtern ist die Abschiebung von Jugendlichen in den Bezirk eines anderen Jugendamtes untersagt. Als Abschiebung gilt auch die Gewährung offenbar ungenügender und unzumutbarer Fürsorge, insbesondere die Ausgabe von Bargeld und Lebensmittelkarten.

Jugendämter, die sich einer Abschiebung schuldig gemacht haben, sind für die nach der Abschiebung entstandenen Fürsorgekosten ersatzpflichtig. Die Ersatzpflicht und deren Höhe bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 7

Die den Jugendämtern auf Grund dieser Verordnung entstehenden Fürsorgekosten trägt der Staat.

§ 8

Die Jugendämter sind verpflichtet, bei Durchführung dieser Verordnung mit den Organen und Einrichtungen der Freien Jugendwohlfahrt gemäß § 6 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zusammenzuwirken.

§ 9

Das Landesjugendamt wird ermächtigt, Richtlinien über die einheitliche und planmäßige Durchführung dieser Verordnung zu erlassen. Es hat auch die Schaffung von überbezirklichen Einrichtungen anzuregen und zu fördern, soweit sie zur Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

Es übt über die den Jugendämtern in dieser Verordnung auferlegten Pflichten die Aufsicht aus.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1946 in Kraft.

München, den 15. April 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Verordnung Nr. 74

zur Unterbringung verwahrloster Frauen und Mädchen.

Vom 15. April 1946.

§ 1

Frauen und Mädchen über 18 Jahre, die durch ihren Lebenswandel zur Verbreitung von Geschlechtskrankheiten beitragen und damit eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten oder die sonst sittlich verwahrlost sind, können in einer vom Land als geeignet erachteten Anstalt untergebracht werden. Sie sind dort einer geregelten Arbeit, einem geordneten Leben und einer allgemeinen erzieherischen Beeinflussung zuzuführen.

§ 2

Der Aufenthalt in den Anstalten ist auf mindestens 3 Monate und höchstens 2 Jahre zu bemessen. Bei schlechter Führung ist eine Verlängerung bis zur Gesamtdauer von 3 Jahren möglich.

§ 3

Antragsberechtigt ist die zuständige Behörde des Fürsorgeverbandes, in dem die Betreffende wohnt oder aufgegriffen wird.

Die Polizei ist verpflichtet, die Unterzubringende auf Antrag der zuständigen Behörde in vorläufigen Gewahrsam zu nehmen.

§ 4

Der Beschluß auf Unterbringung ist in Anlehnung an § 20 RFV durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu fassen. Der Beschluß hat längstens innerhalb von 14 Tagen nach der Unterbringung in vorläufigen Gewahrsam zu erfolgen.

Die unterzubringende Person muß gehört werden; ihre Vorführung kann angeordnet werden.

Im Beschluß muß die Dauer der Unterbringung festgelegt sein.

§ 5

Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. der Sorgeberechtigte, bei Verheirateten der Ehemann — soweit erreichbar — von dem Beschluß umgehend zu verständigen.

Den Beteiligten steht innerhalb von 14 Tagen, gerechnet von der Zustellung des Bescheides an, ein Einspruchsrecht zur zuständigen Aufsichtsbehörde offen. Diese entscheidet endgültig. Der Einspruch bewirkt keine Aufschiebung.

§ 6

Die untergebrachte Person kann widerruflich vorläufig entlassen werden, wenn sie sich mindestens 3 Monate einwandfrei geführt hat. Die Entlassung kann innerhalb eines Jahres widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Unterbringung erneut gegeben sind.

Für die Entlassung und den Widerruf gelten die Bestimmungen über das Verfahren zur Anordnung der Unterbringung entsprechend.

§ 7

Die Kosten der Unterbringung des Verfahrens trägt der Staat. Verfügt die Aufgegriffene über einen Betrag von mehr als RM 200.—, so können ihre eigenen Geldmittel zur Deckung der Kosten herangezogen werden. Die Kosten der Heilung regeln sich nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 8

Die Verordnung tritt am 15. Mai 1946 in Kraft.

München, den 15. April 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Verordnung Nr. 75

über Arbeitserziehung.

Vom 15. April 1946.

Um die durch den Krieg und die Kriegsfolgen der Arbeit entwöhnten Jugendlichen bis zu 25 Jahren wieder an ein seßhaftes Leben und eine geordnete Arbeit zu gewöhnen, wird in Anlehnung an § 20 RFV. folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jugendliche, die vom Arbeitsamt nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 3 in Arbeit verpflichtet worden sind und sich dieser Arbeitspflicht wiederholt entziehen, können in Arbeitserziehungsanstalten untergebracht werden.

Die Unterbringung in Arbeitserziehungsanstalten beträgt mindestens 3 Monate und ist so lange fortzusetzen, bis der Zweck erreicht ist. Höchstdauer der Unterbringung 3 Jahre.

§ 2

Die Polizei ist verpflichtet, die Jugendlichen, die keine geordnete Arbeit nachweisen können, aufzugreifen, der zuständigen Fürsorgebehörde zu melden und bis zur Beschlußfassung über die zu ergreifenden Maßnahmen festzuhalten.

§ 3

Zuständig ist die Fürsorgebehörde, in deren Bezirk der Jugendliche aufgegriffen wurde. Der Beschluß hat längstens innerhalb 14 Tagen nach der Unterbringung in vorläufigen Gewahrsam zu erfolgen.

Die unterzubringende Person muß gehört werden, ihre Vorführung kann angeordnet werden. Im Beschluß muß die Dauer der Unterbringung festgelegt sein.

§ 4

Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. der Sorgeberechtigte von dem Beschluß umgehend zu verständigen.

§ 5

Gegen den Beschluß der Fürsorgebehörde steht den Beteiligten binnen 14 Tagen, gerechnet von der Zustellung des Bescheides an, die Beschwerde zur zuständigen Aufsichtsbehörde offen. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 6

Die Unterbringung ist nur in der vom Staatsministerium des Innern anerkannten Anstalt zulässig.

§ 7

Der Staat ist verpflichtet, geeignete Anstalten zu schaffen, soweit solche nicht ausreichend vorhanden sind.

§ 8

Die Kosten der Unterbringung in Arbeitserziehungsanstalten trägt der Staat.

§ 9

Die Verordnung tritt am 15. Mai 1946 in Kraft.

München, den 15. April 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Verordnung Nr. 76

über die Errichtung eines Landeserkennungsamtes in Bayern.

Vom 11. Mai 1946.

Für das Land Bayern wird angeordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Staates Bayern wird das „Landeserkennungsamt Bayern“ errichtet. Es untersteht dem Staatsministerium des Innern unmittelbar.

§ 2

Aufgabe des Landeserkennungsamtes Bayern ist es, den örtlichen Polizeibehörden in der Bekämpfung des Verbrechertums Hilfe zu leisten und sie durch die Einrichtungen des Kriminalnachrichtendienstes, des Kriminaltechnischen Laboratoriums und des Kriminalwissenschaftlichen Instituts zu unterstützen.

Das Amt mit den genannten Einrichtungen ist eine Organisation zur Unterstützung der örtlich zuständigen Polizeibehörden. Die Mitarbeiter des

Amtes besitzen in dieser Hinsicht keine äußere Vollzugsgewalt und keine besonderen Polizeibefugnisse.

§ 3

Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium des Innern.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

München, den 11. Mai 1946.

Der Staatsminister des Innern
J. Seifried.

Berichtigungen

In der Verordnung Nr. 47 (GVBl. Nr. 9 Seite 142) zum Schutze der gewerblichen Wirtschaft vom 17. Januar 1946 muß es in § 1 Zeile 3 statt: „(RGI. I S. 486)“ heißen: „(RGI. I S. 488)“.

Gesetz Nr. 20 „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 5. März 1946: GVBl. S. 162: nach A. Deutscher Geheimdienst einschließlich Abwehr-Ämter (milit. Amt) muß stehen: „Klasse I“ Klasse II, Ziff. 2 muß heißen: Alle Beamte der geheimen Feldpolizei, die nicht unter Klasse I fallen...

GVBl. Seite 163: Teil D. Die NSDAP. Klasse II Ziff. 1 Zeile 4 muß heißen: ... die durch die NSDAP. gegründet wurden.

GVBl. S. 168: Ziff. 3 muß heißen: Alle Beamte herunter bis zum Rang eines Ministerialdirektors in Reichsbehörden...

Klasse II Ziff. 3, Buchstabe f muß heißen: Reichseinsatzingenieure, Arbeitseinsatzingenieure.

GVBl. S. 171: III Ziffer a) Zeile 4 muß heißen: ... ferner alle vor den Parteigerichten, SA- oder SS-Gerichten zugelassenen Rechtsbeiständen.

GVBl. S. 174: Ziff. 18 Zeile 1 muß heißen: Angestellte bedeutender industrieller-, handels-, landwirtschaftlicher oder finanzieller Betriebe.

Das Gesetz Nr. 23 (GVBl. Nr. 12) über die Personenkraftwagen von Mitgliedern der NSDAP. und ihrer Gliederungen vom 25. Mai 1946 ist bereits als Gesetz Nr. 19 (GVBl. Nr. 11) veröffentlicht. Die Veröffentlichung als Gesetz Nr. 23 ist daher gegenstandslos.

In der Verordnung Nr. 64 (GVBl. Nr. 12 Seite 191) über die Errichtung einer Tierärztekammer für den Staat Bayern vom 31. Mai 1946 muß es in § 2 Abs. 1 Zeile 4 statt Wissenserklärung „Willenserklärung“ heißen.

Inhalt:

| | |
|--|-----------|
| Gesetz Nr. 27 vom 18. 6. 1946 über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen | Seite 213 |
| Gesetz Nr. 28 vom 23. Januar 1946 über die Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln in Bayern | „ 213 |
| Verordnung Nr. 68 vom 4. April 1946 über die Wiederaufnahme der Justizausbildung und die Staatsprüfungen | „ 214 |
| Verordnung Nr. 69 vom 18. Juni 1946 über den Geschäftsbereich und die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | „ 216 |
| Verordnung Nr. 70 vom 30. April 1946 über die Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen | „ 216 |
| Verordnung Nr. 71 vom 22. Juni 1946 über die Verteilung von Dienstanweisungen der Staatsregierung an die Behörden | „ 216 |
| Verordnung Nr. 72 vom 15. November 1945 des Staatsministeriums des Innern über die Bildung einer Bayerischen Landesgrenzpolizei | „ 217 |
| Ausführungsbestimmungen vom 15. November 1945 zur Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Bildung einer Bayerischen Landesgrenzpolizei | „ 217 |
| Verordnung Nr. 73 vom 15. April 1946 zum Schutz der heimatlosen Jugendlichen | „ 218 |
| Verordnung Nr. 74 vom 15. April 1946 zur Unterbringung verwahrloster Frauen und Mädchen | „ 219 |
| Verordnung Nr. 75 vom 15. April 1946 über Arbeitserziehung | „ 219 |
| Verordnung Nr. 76 vom 11. 5. 1946 über die Errichtung eines Landeserkennungsamtes in Bayern | „ 220 |